

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.259 vom 10. Dezember 2014**

BS Appellationsgericht, 2014-12-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2015.259](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2015.259)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.259 du 10 décembre 2014

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.259 del 10 dicembre 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung der Rekurse ergibt sich aus dem Überweisungsbeschluss des Präsidialdepartements vom 16. Dezember 2015 sowie aus § 42 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz [OG; SG 153.100]) und den Bestimmungen von §§ 10 und 12 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG, SG 270.100).

1.2 Angefochten ist vorliegend ein Entscheid des JSD, mit welchem einerseits der Rekurs des Rekurrenten 1 gegen die Nichtverlängerung seiner Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA und die Wegweisung durch das Migrationsamt abgewiesen (Ziffer 1 des Dispositivs) und andererseits mit Bezug auf den Rekurrenten 2 dessen Honorar als unentgeltlicher Rechtsbeistand des Rekurrenten 1 festgesetzt wurde (Ziffer 3 des Dispositivs). Wenn wegen Säumnis ein Nichteintretensentscheid zu ergehen hat bzw. in der Terminologie von § 16 Abs.

### **E. 3**

3.1 Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung bei der Rekursinstanz anzumelden (§ 46 Abs. 1 OG). Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist auf den Rekurs nicht einzutreten (Schwank, Das verwaltungsinterne Rekursverfahren des Kantons Basel-Stadt, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 435 ff., 449 und 467; Schwank, Diss., S. 135 und 193). Der angefochtene Entscheid ist am 24. September 2015 dem Rekurrenten 2 zugestellt worden. Unter Berücksichtigung dessen, dass der 4. Oktober 2015 ein Sonntag gewesen ist, hat die Frist zur Anmeldung des Rekurses damit am 5. Oktober 2015 geendet.

3.2 Mit Rekursanmeldung vom 5. Oktober 2015 hat der Rekurrent 2 substituiert durch MLaw [...] dem Regierungsrat mitgeteilt, dass er vom Rekurrenten 1 mit der Wahrung seiner Interessen betraut worden sei, eine Vollmacht des Rekurrenten 1 eingereicht und ■auftrags und im Namen meiner Klientschaft■ Rekurs gegen den Entscheid des JSD vom 23. September 2015 angemeldet. Der Rekurrent 2 bestreitet ausdrücklich nicht, dass die Rekursanmeldung vom 5. Oktober 2015 betreffend die Ziffern 1 und 3 des Entscheiddispositivs im Namen des Rekurrenten 1 erfolgt ist. Damit ist gegen Ziffer 1 des Dispositivs betreffend die Abweisung des Rekurses gegen die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung des Rekurrenten 1 und Ziffer 3 des Dispositivs betreffend die Festsetzung des Honorars des Rekurrenten 2 als unentgeltlichem Rechtsbeistand ausschliesslich im Namen des Rekurrenten 1 Rekurs angemeldet worden. Auf den im Namen des Rekurrenten 1 angemeldeten Rekurs gegen Ziffer 3 des Entscheiddispositivs kann aber mangels Legitimation nicht eingetreten werden (vgl. oben

E. 2).

3.3 Der Rekurrent 2 hat dem Regierungsrat eine Rekursbegründung eingereicht. Diese trägt das Datum vom 25. November 2015. Da der Rekurrent 2 an diesem Datum eine Fristerstreckung beantragt und der Rekursbegründung eine Honorarnote vom 10. Dezember 2015 beigelegt hat und die Rekursbegründung einen Posteingangsstempel vom 11. Dezember 2015 trägt, ist es offensichtlich, dass sie nicht vom 25. November 2015, sondern vom 10. Dezember 2015 stammt. Sie wird deshalb im Folgenden als Rekursbegründung vom 10. Dezember 2015 bezeichnet. Mit dieser Rekursbegründung hat der Rekurrent 2 beantragt, den Rekurs als von ihm im eigenen Namen erhoben weiterzubearbeiten, wenn innert der für den Rekurrenten 1 beantragten nachperemptorischen Frist keine Rekursbegründung in der Sache eingehe. Dieser Antrag ist als sinngemässe Anmeldung eines Rekurses im Namen des Rekurrenten 2 gegen Ziffer 3 des Dispositivs des Entscheids vom 23. September 2015 betreffend die Festsetzung des Honorars des Rekurrenten 2 zu betrachten. Diese Rekursanmeldung ist aber offensichtlich verspätet. Folglich fehlt es an einer rechtzeitigen Anmeldung eines Rekurses im Namen des Rekurrenten 2. Auf den Rekurs des Rekurrenten 2 ist deshalb wegen Fristversäumnis nicht einzutreten.

#### **E. 4**

4.1 Die Rekursbegründung ist innert 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung einzureichen (§ 46 Abs. 2 OG). Wird die Rekursbegründung nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht, so erklärt das Gericht den Rekurs als dahingefallen (§ 16 Abs. 3 VRPG).

4.2 Mit Verfügung vom 26. November 2015 hat das Präsidialdepartement die Frist für die Rekursbegründung letztmals bis 10. Dezember 2015 erstreckt und den Rekurrenten 2 darauf hingewiesen, dass diese Frist peremptorisch ist und nicht mehr erstreckt werden kann und auf den Rekurs nicht eingetreten werden kann, wenn die Rekursbegründung nicht innert Frist eingereicht wird. In seiner Rekursbegründung vom 10. Dezember 2015 hat der Rekurrent 2 den Verfahrensantrag gestellt, dem Rekurrenten 1 sei in direkter Anschrift eine angemessene nachperemptorische Frist zur Begründung des Rekurses in der Sache zu gewähren. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2015 hat das Präsidialdepartement den Rekurs unter Mitteilung an den Rekurrenten 2 und das JSD dem Verwaltungsgericht zum Entscheid überwiesen. Damit hat es das Gesuch um nachperemptorische Fristerstreckung implizit abgewiesen. Dass diese Abweisung dem Rekurrenten 2 als Rechtsbeistand des Rekurrenten 1 zugestellt worden ist, ist aus den folgenden Gründen nicht zu beanstanden. Der Rekursbegründung vom 10. Dezember 2015 (Ziff. 1) ist zwar zu entnehmen, dass der Rekurrent 2 unmittelbar nach der Vorlage des angefochtenen Entscheids dem Rekurrenten 1 erklärt habe, dass er sich darauf beschränken werde, den Kostenentscheid zu beanstanden, und der Rekurrent 1 dem Rekurrenten 2 mitgeteilt habe, dass er in der Sache selber Rekurs führen werde. Trotzdem ist das Gesuch um nachperemptorische Fristerstreckung nicht vom Rekurrenten 1 persönlich, sondern vom Rekurrenten 2 gestellt worden, und hat der Rekurrent 2 nicht ausdrücklich erklärt, dass er den Rekurrenten 1 nicht mehr vertrete. Auch in der Sache ist es nicht zu beanstanden, dass das Präsidialdepartement keine nachperemptorische Fristerstreckung gewährt hat. Der Rekurrent 1 hat spätestens am 22. Oktober 2015 persönlich Kenntnis vom angefochtenen Entscheid gehabt und die Frist zur Einreichung der Rekursbegründung von 30 Tagen ist insgesamt um 45 Tage erstreckt worden. Unter diesen Umständen ist nicht ersichtlich, weshalb es dem Rekurrenten 1 nicht hätte möglich sein sollen, fristgerecht eine Rekursbegründung einzureichen. Dies wird denn auch nicht behauptet. Damit hat die Frist zur Einreichung der Rekursbegründung auch für

den Rekurrenten 1 am 10. Dezember 2015 geendet.

4.3 Betreffend die Abweisung des Rekurses des Rekurrenten 1 gegen die Nichtverlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung und seine Wegweisung in Ziffer 1 des Entscheids vom 23. September 2015 haben innert Frist weder der Rekurrent 1 noch der Rekurrent 2 eine Rekursbegründung eingereicht oder einen Antrag gestellt. Folglich ist der Rekurs des Rekurrenten 1 gegen die Ziffer 1 des Dispositivs des angefochtenen Entscheids wegen Fristversäumnis dahingefallen.

## **E. 5**

5.1 Zusammenfassend ergibt sich damit das Folgende: Der Rekurs des Rekurrenten 1 gegen Ziffer 1 des Dispositivs des Entscheids vom 23. September 2015 betreffend die Nichtverlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung und seine Wegweisung ist mangels Rekursbegründung dahingefallen. Auf den Rekurs des Rekurrenten 1 gegen Ziffer 3 des Entscheiddispositivs betreffend die Festsetzung des Honorars seines unentgeltlichen Rechtsbeistands ist mangels Legitimation nicht einzutreten. Auf den Rekurs des Rekurrenten 2 gegen Ziffer 3 des Entscheids vom 23. September 2015 betreffend die Festsetzung seines Honorars ist mangels rechtzeitiger Rekursanmeldung nicht einzutreten.

5.2 Da sein Rekurs gemäss § 16 Abs. 3 VRPG als dahingefallen zu erklären ist, soweit darauf einzutreten ist, gilt der Rekurrent 1 als unterliegende Partei (vgl. VGE VD.2012.187 vom 16. Januar 2013 E. 2 mit Hinweisen). Grundsätzlich hätte er deshalb gemäss § 30 Abs. 1 VRPG die Kosten des Verfahrens zu tragen. Angesichts seiner offensichtlichen Mittellosigkeit wird aber umständehalber von der Erhebung von Kosten abgesehen.

5.3 Der Rekurrent 2 gilt ebenfalls als unterliegende Partei, weil auf seinen Rekurs nicht einzutreten ist (vgl. VGE VD.2016.12 vom 13. April 2016 E. 2 und Beusch, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/St. Gallen 2008, Art. 63 N 11 FN 16). Deshalb werden die damit verbundenen Kosten in Anwendung von § 30 Abs. 1 VRPG dem Rekurrenten 2 auferlegt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.